

(Dr. Müller [Meiningen].)

Société geraten würde. Es ist ja richtig, die Sache wird sehr viel kosten und große Schwierigkeiten machen; darüber sind die Herren sich ja alle einig. Aber, meine Herren, um Ihnen die großen Kosten zu verschaffen, muß der § 27 vor allem so gestaltet werden, wie wir es verlangen, d. h. unter Wegfall der Ziffer 3; dann werden die Komponisten die Mittel auch bekommen, vor allem durch die Besteuerung der größeren Vereine, um der französischen Société die Spitze bieten zu können.

Nach allen diesen Ausführungen möchte ich Sie dringend bitten, Sie möchten es bei dem Kommissionsbeschluß und der Regierungsvorlage belassen und den Antrag des Herrn Abgeordneten Rintelen unter allen Umständen ablehnen, weil der Rechtszustand der Komponisten, der verbessert werden soll, dadurch in erheblicher Weise verschlechtert würde. (Bravo! links.)

v. Strombeck, Abgeordneter: Meine Herren, ich stehe auf dem Boden des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Rintelen. Nachdem bereits eine Reihe von Rednern gesprochen haben und manches, was ich zu sagen beabsichtige, erwähnt haben, kann ich mich sehr kurz fassen. Ich teile nicht die Ansicht, die der Herr Abgeordnete Dr. Müller eben verfochten hat, daß der Antrag Rintelen eine Schädigung der Komponisten nach sich ziehe. Auch ich wünsche, daß die Komponisten finanziellen Erfolg von ihren Arbeiten haben. Aber ich muß wiederholen, was einer der Herren Vorredner sagte: es wird wenig bekannten, jungen Komponisten sehr schwer werden, sich überhaupt in weiteren Kreisen bekannt zu machen. Die Komponisten werden in nicht seltenen Fällen erhebliche finanzielle Opfer bringen müssen, um durch einigermaßen hervorragende Künstler oder Orchesterkräfte ihre Kompositionen dem Publikum bekannt zu geben. Also, das ist ein schwerer Nachteil für die Komponisten, daß ihnen durch den Kommissionsvorschlag erschwert ist, ein Renommee zu erlangen. Meine Herren, wenn, wie das der § 11 in der Kommissionsfassung vorschlägt, gar kein Vorbehalt nötig ist zu dem Ausführungsrecht, so entsteht die weitere Folge, daß gerade wegen der Abhängigkeit der jüngeren Komponisten von den Verlegern ihre Lage sich insofern verschlechtert, als nun, wenn der Verleger sich das Urheberrecht übertragen läßt, er in allen Fällen stillschweigend auch das Ausführungsrecht gewinnt. Er hat nach den Kommissionsanträgen nicht nötig, das Ausführungsrecht sich noch besonders abtreten zu lassen. Doch ich will darauf weiter nicht eingehen. Dagegen möchte ich hervorheben, daß die von der Kommission gemäß der Regierungsvorlage vorgeschlagene Neuerung — also der Wegfall des Vorbehalts — für die zahlreichen Berufsmusiker, namentlich für die ärmeren derselben, von sehr bedeutendem Nachteil ist. Es kommt in Betracht, daß diese ärmeren Berufsmusiker — wir haben doch, da wir heutzutage Sozialpolitik treiben, auch z. B. die vielen Tausende von herumziehenden Musikern zu schützen — es kommt also in Betracht, daß sie bei ihren kärglichen Einnahmen gar nicht in der Lage sein werden, da noch an die Komponisten oder die Verleger, wenn letzteren das Ausführungsrecht abgetreten ist, einen Tribut zu zahlen. Dann ist ferner zu beachten, was der Herr Abgeordnete Richter sagte: es wird ganz besonders diesen ärmeren Berufsmusikern schwer werden, in Erfahrung zu bringen, an wen sie sich wenden müssen, um die Erlaubnis zur öffentlichen Aufführung der Musikstücke zu bekommen. Es wird auch häufig infolge von Rechtsunkenntnis von diesen ärmeren Berufsmusikern in gutem Glauben eine Musikkomposition vorgetragen werden, zu der sie erst die Genehmigung des Autors nötig gehabt hätten. Die Folgen werden dann zahlreiche Prozesse sein, sowohl Strafprozesse als Zivilprozesse.

Meine Herren, der Herr Kollege Dr. Spahn hat hervorgehoben, der Schwerpunkt hinsichtlich des Ausführungsrechts liege in den Orchesterwerken. Ja, dann bin ich der Meinung, daß man die Sache etwas anders hätte fassen müssen. Man hätte vielleicht sagen können: bei allen Kompositionen, zu deren Vortrag nach den Noten des Komponisten fünf Mitglieder oder mehr nötig sind, soll kein Vorbehalt nötig sein, die sollen auch ohne den Vorbehalt geschützt sein gegen öffentliche Aufführungen. Meine Herren, ich rege dies an, da gerade die Hausmusik, die nicht zum öffentlichen Vortrag bestimmt ist, doch in der Regel nur von einer bis vier Personen geübt wird.

Auf § 27 will ich nicht eingehen, da die Herren, welche Anträge zu demselben gestellt haben, noch nicht mit ihrer Begründung gehört worden sind.

Ich teile, das will ich zum Schluß erwähnen, die Ansicht mehrerer Herren, namentlich des Abgeordneten Richter, daß der beabsichtigte große Verein schwere Bedenken gegen sich hat. Wenn ich Komponist wäre, ich würde so leicht diesem Vereine nicht beitreten, da nach erfolgtem Beitritt es den beigetretenen Komponisten sehr schwer sein wird, unter Umständen einen angemessenen Anteil an den Summen, die der Verein zu verteilen hat, zu erhalten.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrat: Meine Herren, ich möchte mir zunächst ein Wort gestatten zu der Kritik, welche der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen an der Fassung unseres Entwurfs geübt hat, der er in seinem Antrage eine bessere Fassung entgegengesetzt zu haben glaubt. Er moniert, daß wir im Entwurf gesprochen haben von Bühnenwerken und daneben von Werken der Tonkunst, indem er bemerkt, daß die Opern sowohl unter die Bühnenwerke als auch unter die Werke der Tonkunst fielen, daß infolgedessen eine Unklarheit entstehe, die beseitigt werden müsse. Eine Unklarheit entsteht im Entwurf insofern nicht, als die Bühnenwerke und die Werke der Tonkunst unter dieselben Grundsätze gestellt werden. Ob Sie nun die Opern als Bühnenwerke ansehen wollen oder als Werke der Tonkunst oder als beides, ist gleichgültig; die Grundsätze, welche für sie zur Anwendung kommen, sind nach der Fassung des Entwurfs ganz zweifellos, und ein Irrtum kann da nicht entstehen. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen hat den Entwurf nach dieser Richtung doch nicht durchdacht.

Ich muß ihm aber meinerseits den Vorwurf, den er gegen unsere Fassung erhebt, bezüglich seiner Fassung zurückgeben. Er unterscheidet in seinem Vorschlag zwischen Bühnenwerken und musikalischen Werken und meint nun, den Opern ihre richtige Stelle bei den Bühnenwerken angewiesen zu haben. Ja, das ist eine *potitio principii*. Die Opern gehören auch zu den musikalischen Werken im Sinne unseres Entwurfs. Es wird also auch hier ein Unterschied gemacht, der für die Opern keine klare Stellung ergibt; man kann sie unter die Bühnenwerke bringen, aber auch unter die musikalischen Werke; und da der Antrag Rintelen für diese beiden Kategorien verschiedene Grundsätze aufstellen will, so trägt er eine Unklarheit in den Entwurf hinein, die nicht statthaft ist.

Nun zur Sache selbst. Ich erinnere an das, was das Gesetz von 1870 gewollt hat, was nach meiner Meinung dasselbe ist wie das, was unser Entwurf erzielen will. Das Gesetz von 1870 stand geradezu wie unser Entwurf auf dem Standpunkte, daß jeder Komponist verlangen kann Honorar für seine Komposition, sobald sie öffentlich aufgeführt wird, und daß sich kein Komponist zufrieden zu geben brauche damit, daß schon die Noten bezahlt werden, daß in der Bezahlung der Noten an und für sich noch nicht das Honorar liege für die öffentliche Aufführung, und daß das Gesetz Vorsorge zu treffen habe, daß der Komponist auch für die öffentliche Aufführung seine Vergütung erhalte, falls er diese verlangt. Nun geht das Gesetz von 1870 von der Vermutung aus: der Regel nach wird der Komponist, namentlich der junge Komponist auf Honorar keinen Anspruch erheben; deshalb darf man ohne weiteres, wenn keine ausdrückliche Willenserklärung nach dieser Richtung vorliegt, annehmen, er giebt sein Werk der Öffentlichkeit preis; deshalb sollen diejenigen Komponisten, die ihr Werk der Öffentlichkeit nicht preisgeben wollen, einen entsprechenden Vorbehalt ausdrücklich bei der Publikation des Werkes vermerken lassen. Diese Bestimmung wurde damals getroffen lediglich in der Voraussetzung, daß die Welt der Komponisten mit einer solchen Regelung einverstanden sei; lediglich im Interesse der Komponisten ist damals, und nicht, wie ich dem Herrn Abgeordneten Richter gegenüber hervorheben möchte, mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl und das Publikum, der gesetzliche Schutz in dem Vorbehalt gefunden.

Nun, meine Herren, lasse ich dahingestellt, inwieweit die Voraussetzung, von der das Gesetz von 1870 ausgeht, damals tatsächlich begründet war. Das steht aber fest, daß sie zur Zeit nicht mehr begründet ist; zur Zeit ist die Vermutung, daß die Komponisten, wenn sie ein Werk veröffentlichten, der Regel nach auf ein besonderes Honorar für die Aufführung verzichten wollten, nicht mehr berechtigt. Und wenn der Herr Abgeordnete Rintelen zur Begründung seines Antrages hier gesagt hat, die Komponisten dächten nicht daran, wenn sie Kompositionen veröffentlichten, auf ein Honorar für die Aufführung Anspruch zu erheben, so glaube ich, steht das mit der Wirklichkeit nicht im Einklang. Auch wir haben uns darüber unterrichtet, und ich glaube, wir sind berechtigt, zu sagen, daß nach den Informationen, die wir im Laufe der Jahre aus weiten Kreisen der musikalischen Welt gesammelt haben, der Regel nach der Komponist, auch der junge Komponist und auch für kleinere Kompositionen Anspruch auf ein Honorar erhebt, wenn er ein Werk herausgiebt und für dieses Werk die öffentliche Aufführung in Aussicht nimmt. Wir würden deshalb, wenn wir auf dem Standpunkte des Gesetzes von 1870 bleiben und dem Komponisten nur in dem Falle eines ausdrücklichen Vorbehalts ein Honorar zubilligen wollten, den tatsächlichen Verhältnissen nicht Rechnung tragen, sondern im Gegenteil uns mit den tatsächlichen Zuständen in Widerspruch setzen und das Gesetz auf einem Grunde aufbauen, der der Wirklichkeit nicht entspricht. Einfach diese Veränderung in den Verhältnissen seit 1870 ist es, die uns davon auszugehen zwingt, daß jede Komposition, wenn sie veröffentlicht ist, den Autor zu